

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 405/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henia H [REDACTED] ,
N- Y [REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] E Ho [REDACTED] Str.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 51, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs,
Dr. Thum und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 20. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
28. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.
Denn das Berufungsgericht hat das am 15. März 1965 einge-
reichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Verletzung der Frist des § 189 ZPO und den gleich-
zeitig angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden
an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der ständigen
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1971, 510;
1972, 27; Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69) abge-
lehnt.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Darstellung,
die die Klägerin bis zum Schluß der letzten mündlichen
Verhandlung gegeben hat, gewürdigt und für zweifelhaft
erachtet. Auch diese Begründung trägt das Urteil; denn

- 3 -

**die Gewährung der Wiedereinsetzung setzt voraus, daß
Umstände glaubhaft gemacht sind, die ein Verschulden an
der Versäumung der Antragsfrist ausschließen.**

Wüstenberg

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)